

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 3

Artikel: Armee und Film

Autor: Zschokke, Rolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee und Film.

Von Oberlieut. *Rolf Zschokke*, 2. Adj. I.Br. 12, Aarau.

Gegenwärtig läuft ein Film*) durch unsere schweizerischen Lichtspieltheater und beschäftigt unsere schweizerische Oeffentlichkeit, von dem es in der Ankündigung heißt: „Aufgenommen im Gotthardgebiet unter Mitwirkung schweizerischer Truppen aller Gattungen, mit Erlaubnis des Eidgenössischen Militärdepartements“ (so im Spielplan des Lichtspieltheaters in Aarau vom 15.—20. Februar 1927).

Es bedarf daher keiner weitern Begründung, wenn auch militärische Kreise sich ein Urteil über diese Angelegenheit bilden.

Ich möchte keineswegs gegen dieses neueste Produkt der Filmindustrie und des Schriftstellertums vom künstlerischen Standpunkte aus Sturm laufen; aber ich möchte auf das Mißverhältnis aufmerksam machen, das sich auftut zwischen den ernsten Aufgaben, die unserer Armee gestellt sind, und ihrer Einbeziehung in irgend eine Filmdarstellung, auch wenn sie weniger flach wäre.

Art. 195 der M.O. (der erste Artikel über die Bestimmungen für den Aktivdienst!) sagt: „Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern“ (dies im Anschluß an Art. 2 der B.V.).

Den Soldaten zu befähigen, diesen Bestimmungen des Art. 195 im Ernstfalle Genüge zu leisten, ist das Ziel aller militärischen Ausbildung. Um in unserer kurzen Ausbildungszeit diesem Ziel möglichst nahe zu kommen, müssen wir uns auf das Pflichtgefühl des Einzelnen stützen können, müssen es nach Kräften zu fördern suchen. Je *ernsthafter* des Mannes Einstellung zum Soldatenhandwerk ist, mit andern Worten, je ehrlicher seine Vorstellungen über das Wesen des Krieges sind, um so tiefer geht sein Pflichtbewußtsein, um so gesteigerter ist sein Streben nach Pflichterfüllung. Denn ihre Notwendigkeit ist ihm klar. — *Ernsthaftigkeit*, tiefen sittlichen Ernst müssen wir aber auch fordern, um im Augenblick der Gefahr moralischen Rückschlägen begegnen zu können, sie auf ein Minimum zu beschränken; sie werden auch so noch groß genug sein.

Ernsthaftigkeit — ruhigfeste, ernste Einsicht in Ziel und Zweck einer Unternehmung müssen wir immer verlangen, wo es um den Einsatz des Lebens geht, vor allem dort, wo dieses Opfer um der Erhaltung einer höhern, nur geistig faßbaren Einheit willen gefordert wird. Ernstes männliches Wesen ist die Grundlage der Tat, sowohl bei dem, der Opfer bringt, wie auch bei dem, der sie verlangt und — verantwortet, bei Truppe und Führer. Unsere Uniform, unser Stahlhelm, unsre Waffen vor allem sind uns Symbole sittlichen Ernstes, tatkräftiger Entschlossenheit!

¹⁾ „Violantha“, nach dem Roman „Der Schatten“ von Ernst Zahn.

Diese ernsthafte männliche Auffassung wollen wir in unserer Armee wecken, wollen sie pflegen, wo sie schon vorhanden — sie läßt sich gut vereinen mit der natürlichen Nüchternheit unserer Schweizer, die ihr gerade die rechte Bahn weist. — Sie schafft kein Duckmäusertum; ihre Folgen sind frische Tat und starke, ausgeglichene Fröhlichkeit.

Wie aber sollen wir *Ernsthaftigkeit* anerziehen, auf die ernste Bestimmung unserer Armee hinweisen (ich erinnere an den Art. 195), wenn in unserm ganzen Lande herum (und bald wohl auch im Auslande) in allen Lichtspieltheatern unsere Armee — Teile von ihr —, ihre ernsthafte Ausbildungsarbeit als *spielerischer* Hintergrund zu einem fadenscheinigen Geschehen mißbraucht werden; wenn man sehen muß, wie ein beliebiger Schauspieler (womöglich Ausländer) unsren Waffenrock, unsren Stahlhelm trägt, Gradabzeichen führt, welche die schöne Verantwortung für fünfzig bis sechzig Mann überbinden, Gradabzeichen, deren Erlangung starke, *ernsthafte* Arbeit verlangen, die dem Träger Rechte, aber noch viel mehr Pflichten, vor allem Pflicht unbedingter Ernsthaftigkeit verleihen, — wenn man sehen muß, wie alles, was den geistigen Wert unserer Armee ausmacht, zum Spiel, zur Tändelei wird? — Soll wirklich das Interesse (positives wie negatives) an unserer Armee dazu herhalten müssen, um einem Film gefüllte Häuser zu sichern?

Wir wollen uns doch bewußt sein und es auch ungescheut aussprechen, daß unsere Armee keine Filmschauspieler ausbildet, daß unsere 12 cm-Kanonen kein Requisit des Kurbelmannes werden dürfen, daß unsere Wiederholungskurse keine Staffage bilden für den Film! Das sind wir unserer ernsthaften Auffassung von der Bestimmung unserer Armee, von dem sehr ernsten Wesen des Krieges schuldig!

Tagesfragen.

An neuen *Dienstvorschriften* gehen der Vollendung entgegen:

„*Felddienst*“, enthaltend die taktischen Grundsätze für Brigaden und kleinere Verbände. Die deutsche Ausgabe dürfte in nächster Zeit verteilt werden. Diese Vorschrift soll einheitliche Auffassung in der Armee schaffen und die Grundlage aller anderen Ausbildungsvorschriften bilden.

„*Anleitung für die Stäbe, I. Teil*“, enthaltend Truppenordnung, Signaturen, Kolonnenlängen und Trainordnung. Auch diese Vorschrift soll in allernächster Zeit erscheinen. Leider ist der Rest dieser für die höhere Führung unentbehrlichen Anleitung von der Frage der Organisation des *Armeestabes*, diese wieder von derjenigen des *E. M. D.* abhängig, und ob wir deren Lösung je erleben werden, steht dahin . . .

„*Dienstreglement*.“ Dasselbe ist noch nicht genehmigt, soll aber auch noch im laufenden Jahre erscheinen.

„*Exerzier-Reglement für die Infanterie*.“ Auch dieses ist noch nicht genehmigt, aber zum Druck bereit. Seine Herausgabe soll in diesem Jahre nicht mehr zu erwarten sein.